

ZH_OBERGERICHT LB140049 vom 22. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140049

FR: ZH_OBERGERICHT LB140049 du 22 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140049 del 22 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) ist eine Schweizer Privatbank mit Hauptsitz in ... und Zweigniederlassungen u.a. in Zürich. Sie ist heute Teil der brasilianischen A1._____ Group. Der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagter) ist ein deutscher Unternehmer mit Wohnsitz in Ulm. Er gründete die Drogeriemarktkette B1._____ Ltd. & Co. KG.

E. 2

Die Parteien stehen seit 2005 in einer Geschäftsbeziehung. Im Frühjahr 2011 investierte der Beklagte über die Klägerin Euro 50 Mio. in den C._____ – Equity Arbitrage Fund (nachfolgend: C._____ Fund). Die Hälfte des Anlagebetrags wurde mittels eines Darlehens der Klägerin finanziert. Der C._____ Fund betrieb via US-amerikanische Pensionsfonds ein sog. Dividendenstripping-Modell (cum-/ex-trading). Unter Dividendenstripping wird börsentechnisch die Kombination aus dem Verkauf (Leerverkauf) einer Aktie kurz vor dem Dividendentermin und Rückkauf derselben Aktie kurz nach dem Dividendentermin verstanden. Es zielt auf die mehrfache "Erstattung" von Kapitalertragssteuern ab, die zuvor nur einmal abgeführt worden waren. Dividendenstripping ist steuerrechtlich höchst umstritten. Gemäss dem Beklagten war der C._____ Fund auf einen "gigantischen Steuerbeitrag des deutschen Bundeshaushalts" ausgerichtet (Urk. 16 S. 9). Die Klägerin spricht von "steueroptimierten Dividendeneinkünften" (Urk. 1 S. 18). Ob die Kapitalertragssteuern "erstattet" werden, wurde von der deutschen Finanzgerichtsbarkeit bislang nicht abschliessend entschieden. Falls nicht, droht ein Totalverlust der Anlagegelder. Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin ihm wegen Falschberatung Schadenersatz in der Höhe von rund Euro 47,1 Mio. schulde. Die Klägerin bestreitet die Forderung.

- 4 -

E. 3

April 2013 erweiterte der Beklagte die Klage um Euro 46'129'245.72 (Urk. 4/5). Mit Eingabe vom 28. November 2013 nahm er die Klage teilweise zurück, und zwar im Umfang der zuvor erfolgten Klageerweiterung (Urk. 4/9). Die Klägerin hält die Klage mangels internationaler Zuständigkeit des Landgerichts Ulm für unzulässig. Mit Zwischenurteil vom 31. Juli 2014 entschied dieses, dass die Klage zulässig sei (Urk. 43/14). Die Klägerin hat dagegen Berufung beim Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt.

E. 4

Bereits mit Eingabe vom 20. Dezember 2013 hatte die Klägerin bei der Vorinstanz die vorliegende negative Feststellungsklage anhängig gemacht (Urk. 1). Sie verlangt damit die

gerichtliche Feststellung, dass sie dem Beklagten im Zusammenhang mit dessen Investment in den C._____ Fund nichts schulde. Nach Eingang des Kostenvorschusses und Stellungnahmen beider Parteien zu den Prozessvoraussetzungen (Urk. 16 und 28) trat die Vorinstanz mit Beschluss vom 8. Mai 2014 nicht auf die negative Feststellungsklage ein (Urk. 29 = Urk. 35).

E. 5

Würde es an der internationalen Zuständigkeit der hiesigen Gerichte fehlen, erübrigte sich ein Vorgehen nach Art. 27 LugÜ von vornherein (vgl. Kropholler/von Hein, a.a.O., Vor Art. 27 EuGVO N 2). Die Vorinstanz hat sich noch nicht dazu geäußert. Es ist daher zur Wahrung der Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses angezeigt, den Prozess zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). Hält sich diese für unzuständig, wird sie nicht auf die Klage eintreten. Andernfalls wird sie das Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 LugÜ auszusetzen haben, bis die Zuständigkeit des deutschen Gerichts feststeht. Es steht der Vorinstanz auch frei, das Verfahren auszusetzen, falls sich die Zuständigkeitsprüfung als sehr aufwändig erweisen sollte (Liatowitsch/Meier, a.a.O., Art. 27 LugÜ N 76). III. 1. Nach Art. 96 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Im Kanton Zürich gelangt die gestützt auf § 199 Abs. 1 GOG erlassene GebV OG zur Anwendung. § 2 Abs. 1 lit. a GebV OG nennt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühren im Zivilprozess den Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, den Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (vgl. auch § 199 Abs. 3 GOG). § 4 Abs. 1 GebV OG sieht für vermögensrechtliche Streitigkeiten ein nach Streitwert abgestuftes Raster für die Grundgebühr vor. Bei einem Streitwert über Fr. 10 Mio. beträgt die Grundgebühr Fr. 120'750.– zuzüglich 0,5 % des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes. Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden (§ 4 Abs. 2 GebV OG). Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung oder nach Säumnis erledigt, kann die gemäss §§ 4–8 bestimmte Gebühr bis auf die Hälfte reduziert werden (§ 10 Abs. 1 GebV OG). Die Höhe des Kostenvorschusses präjudiziert den definitiven Entscheid über die Gerichtskosten nicht (ZK-Suter/von Holzen, Art. 98 ZPO N 13). 2. Der Streitwert beläuft sich vorliegend auf Euro 47'129'254.72 bzw. rund Fr. 56,9 Mio. Die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG beträgt folglich rund

- 12 - Fr. 355'000.–. Gestützt auf §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Gebühr angemessen zu reduzieren und auf Fr. 90'000.– festzusetzen. 3. Es rechtfertigt sich, die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten; die Vorinstanz wird zusammen mit den vor ihr aufgelaufenen Prozesskosten nach Massgabe des (endgültigen) Verfahrensausgangs darüber zu entscheiden haben (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.